

Kreis Segeberg Postfach 13 22 23792 Bad Segeberg

An die Benutzer der Schmalfelder Au Wasser-Boden-Abfall

Ihr Ansprechpartner: Herr Eickstädt

Zimmer: 706 Haus: B Telefon: 04551/951-402 Telefax: 04551/951-99824

E-Mail: dennis.eickstaedt@kreis-se.de

Az.: 32.30546.1407.0221 (bitte stets angeben)

Datum: 30.03.2017

Nachrichtlich:
ARGE A7 Hamburg-Bordesholm
Pascalkehre 1
25451 Quickborn

Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Schmalfelder Au

Allgemeinverfügung

Hiermit wird gegenüber den Benutzern der Schmalfelder Au folgendes angeordnet:

In der Zeit vom 01.04.2017 bis zum 01.11.2018 wird der Gemeingebrauch auf der Schmalfelder Au von der Straßenbrücke in Schmalfeld (L 234) bis zur Autobahnbrücke A7 dahingehen eingeschränkt, dass es nicht zulässig ist, das Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft zu befahren.

Diese Verfügung gilt am 31.03.2017 als bekanntgegeben.

Rechtsgrundlagen

- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBI. Schl.-H. S. 243)
- Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz LWG) vom



11.02.2008 (GVOBI. Schl.-H. S. 91) in den jeweils gültigen Fassungen.

Begründung

Während des Ausbaus der Bundesautobahn 7 (A 7) wird in der Zeit vom 01.04.2017 bis zum 01.11.2018 das Brückenbauwerk über die Schmalfelder Au (Bauwerk 304) erneuert. Bei der Durchführung der Arbeiten wird ein Schutzgerüst über die Schmalfelder Au errichtet und es wird ein schlagsicheres und dichtes Schutzgerüst über die Schmalfelder Au aufgestellt. Während des Aufbaus des Traggerüsts werden schwere Träger über den Fluss und die beiden Wirtschaftswege angehoben. Bei sämtlichen Arbeiten werden alle Sicherheitsmaßnahmen eingehalten.

Gemäß § 14 Abs. 3 LWG dürfen fließende Gewässer, wie die Schmalfelder Au, im Rahmen des Gemeingebrauchs mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft grundsätzlich befahren werden. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 kann die untere Wasserbehörde den Gemeingebrauch zur Verhütung von Nachteilen für die öffentliche Sicherheit jedoch beschränken.

Obwohl bei den Arbeiten alle Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, können ein Versagen der Maschinen oder menschliche Fehler nie komplett ausgeschlossen werden und es besteht die Gefahr, dass Benutzer der Schmalfelder Au von herabfallenden Teilen verletzt werden.

Nach reiflicher Abwägung aller Aspekte wird daher aus Sicherheitsgründen der Gemeingebrauch auf der Schmalfelder Au in der Zeit vom 01.04.2017 bis zum 01.11.2018 dahingehend eingeschränkt, dass das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft von der Straßenbrücke in Schmalfeld (L 234) bis zur Autobahnbrücke A7 nicht zulässig ist. Zur Verminderung von Unfallrisiken und damit zum Schutz der Benutzer der Schmalfelder Au wird dies als opportunstes Mittel erachtet.

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs durch die öffentliche Bekanntmachung als Allgemeinverfügung ist rechtlich zulässig. Gemäß § 19 Abs. 2 LWG kann der Gemeingebrauch im Einzelfall durch Verwaltungsakt eingeschränkt werden. Nach § 106 Abs. 2 LVwG handelt es sich bei der Allgemeinverfügung um einen Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dieser Personenkreis ist hier jede natürliche oder juristische Person, die die Schmalfelder Au nutzen möchte. Gemäß § 110 Abs. 3 Satz 2 LVwG darf eine Allgemeinverfügung dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Diese Voraussetzung ist beim vorliegenden Sachverhalt erfüllt. Eine Bekanntgabe an einzelne Adressaten mittels Zustellung ist beim vorliegenden Sachverhalt nicht durchführ-

bar, da der beteiligte Personenkreis nicht namentlich bekannt ist und auch nicht bekannt sein kann. Es kann keine konkrete Aussage darüber getroffen werden, welche Personen das Gewässer im fraglichen Zeitraum nutzen werden. Daher ist die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung rechtlich zulässig.

<u>Hinweis</u>

Es besteht die Möglichkeit auf der Westseite der Brücke über die A 7 an der Alten Schmalfelder Landstraße mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft in die Schmalfelder Au einzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Segeberg, Der Landrat, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

gez. Eickstädt